

Eisenbahninfrastrukturunternehmen
Scharmützelseebahn GmbH

**Sammlung
betrieblicher Vorschriften
(SbV)**

gültig ab 01.11.2011

aufgestellt:

Bad Saarow, 10/2011

Dipl.- Ing. Volker Feldheim
Betriebsleiter Eisenbahn

Verteiler:

01. persönlich zuzuteilen den zur Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur eingesetzten Beschäftigten:

Betriebsleiter Eisenbahn
Stellvertreter des Betriebsleiters Eisenbahn
örtlicher Betriebsleiter
sonstige beauftragte Beschäftigte

Personale im Betrieb der Eisenbahninfrastruktur, die dienstliche Aufgaben im Auftrag des EIU SSB wahrnehmen, soweit zutreffend

Mitarbeiter mit sicherheitsrechtlicher Verantwortung von EVU, deren Personale unter Anwendung der SbV des EIU SSB die Eisenbahninfrastruktur mit Eisenbahnfahrzeugen befahren

Personale Dritter bzw. von Dienstleistungsunternehmen, die eisenbahnspezifische Aufgaben bei der Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU SSB wahrnehmen, soweit zutreffend

02. zugänglich zu machen in

den Diensträumen des EIU SSB

03. als Information bereitzustellen

an EVU oder Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU SSB erbringen

04. nachrichtlich

Land Brandenburg
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Landeseisenbahnaufsicht

DB Netz AG, Regionalbereich Ost, Berlin

Amt Scharmützelsee, Bad Saarow

Inhaltsverzeichnis

0. Abkürzungen

1. Allgemeines

- 1.1. Geltungsbereich
- 1.2. Eisenbahninfrastruktur
- 1.3. Personal
- 1.4. Verantwortlichkeiten
- 1.5. Kenntnisnahme und Umsetzung gesetzlicher Vorschriften, Regelwerke und sonstiger betriebsinterner dienstlicher Anweisungen

2. anzuwendende Regelwerke

- 2.1. Grundsätze
- 2.2. Sicherheit des Eisenbahnbetriebes
- 2.3. Regelwerke zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand-, Umwelt- und Katastrophenschutz

3. ergänzende Bestimmungen zur Betriebsdurchführung

- 3.1. Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur
- 3.2. anzuwendende Signale
- 3.3. Festlegungen zur Betriebsführung

4. Unfallmeldeplan

Anlagen

A 01. Notfallmanagement des EIU SSB

A 02. Regelungen zur Schnittstelle der Betriebsdurchführung mit DB Netz AG, Betriebsstelle Bf Bad Saarow- Pieskow

A 03. Lageplan der Eisenbahninfrastruktur

A 04. Örtliche Richtlinie für das Zugpersonal

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AG	Aktiengesellschaft
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
Bf	Bahnhof (Betriebsstelle)
BG	Berufsgenossenschaft
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen
BL E	Betriebsleiter Eisenbahn
BP	Bundespolizei
BR	(Triebfahrzeug-) Baureihe
BUVO- NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
DB AG	Deutsche Bahn AG
DO	Dienstordnung
DV/DS	Regelwerksform der DB AG bzw. deren Rechtsvorgänger (Dienstvorschrift, Dienstschrift))
EBA	Eisenbahn- Bundesamt
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahn- Betriebsleiterverordnung
EUB	Eisenbahn- Unfalluntersuchungsstelle des Bundes
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
Esig	Einfahrtsignal
ESO	Eisenbahn- Signalordnung
ESTw	Elektronisches Stellwerk
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV- NE	Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen
Fdl	Fahrdienstleiter
FfO	Frankfurt/ Oder
Gl	Gleis
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LEA	Landeseisenbahnaufsicht
KoRil	Regelwerksform der DB AG (Konzernrichtlinie)
NE- Bahn	nichtbundeseigene Eisenbahn
NFM	Notfallmanager
öBl	örtlicher Betriebsleiter
Pbf	Personenbahnhof
PZB	Punktförmige Zugbeeinflussung
Ril	Regelwerksform der DB AG (Richtlinie)
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SMS	Sicherheitsmanagementsystem
SNB	Schienenetzbenutzungsbedingungen
SSB	Scharmützelseebahn GmbH & Co KG
stv BL E	Stellvertreter des Betriebsleiters Eisenbahn
TB	Technisch Berechtigter i.S. d. KoRiL 406 DB AG
TEIV	Verordnung über die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems
Tf	Triebfahrzeugführer (Führer von Eisenbahnfahrzeugen)
Tfz	Triebfahrzeug
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
Wgm	Wagenmeister
Zf	Zugführer

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich:

Die SbV gilt für die Betriebsführung auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU SSB.

Die Anwendung der Bestimmungen der SbV ist Bestandteil des Trassen-nutzungsvertrages zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen durch zugelassene EVU auf der benannten Eisenbahninfrastruktur (SNB).

Die SbV regelt die Verfahrensweise einer sicheren Betriebsführung in Ergänzung bereits erlassener bzw. unter Hinweis auf bestehende Vorschriften zur Regelung des Bahnbetriebes.

1.2. Eisenbahninfrastruktur

Das EIU SSB ist öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne der Bestimmungen des AEG.

Die Eisenbahninfrastruktur wird im Sinne gesetzlicher Bestimmungen Dritten diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt.

1.3. Personal

Bahnbetriebspersonale bzw. Betriebsbeamte im Sinne § 47 Abschnitt 5 EBO, für die die Bestimmungen der SbV Anwendung finden, sind die auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU SSB dienstuenden Beschäftigten:

- Bl E/ stv BL E
- öBl
- Zf
- Führer von Eisenbahnfahrzeugen
- Wgm
- Rangierbegleiter

1.4. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften, Regelwerke und Anweisungen ist grundsätzlich der BL E des EIU SSB.

1.5. Kenntnisnahme und Umsetzung gesetzlicher Vorschriften, Regelwerke und sonstiger betriebsinterner dienstlicher Anweisungen

Zum Stand der zur sicheren Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Vorschriften, Regelwerke und Anweisungen wird im gesamten Verantwortungsbereich ein Verzeichnis geführt. Den Umfang des Geltungsbereiches legt der BL E fest, es beinhaltet den jeweils aktuellen Stand sicherheitsrechtlicher Bestimmungen zum Bahnbetrieb.

Dadurch ist gesichert, dass die Personale in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich über den aktuellen Stand der Regelungen informiert werden bzw. die jeweiligen Regelungen in die zur persönlichen Verwendung übergebenen Exemplare der Regelwerke eingearbeitet wurden.

Bei Kontrollen des Personalbestands sind die Anwendung sowie die Vollständigkeit und Aktualität der Bestimmungen zu überprüfen.

Die Unterlagen werden in den Diensträumen des EIU SSB am Standort Zossen geführt.

Der Bestand der Betriebspersonale des EIU SSB wird durch den BL E auf Grundlage eines ständig zu aktualisierenden Verzeichnisses überwacht.

2. Anzuwendende Regelwerke

2.1. Grundsätze

Beim Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen durch Bahnbetriebspersonale von berechtigten EVU bzw. sonstiger im Bahnbetrieb und -bau tätiger Personale auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU SSB gelten die nachfolgend aufgeführten Regelwerke. Sie sind Bestandteil eines von beiden Seiten abzuschließenden gültigen Trassen- bzw. Anlagennutzungsvertrages.

Dazu sind in die Vertragsregelungen zur Benutzung bzw. die in den allgemeinen Trassennutzungsbedingungen des EIU SSB vorgeschriebenen Regelwerke (SNB) anzuwenden.

Die jeweilig geltenden Regelwerke sind den Beschäftigten zugänglich zu machen

- in gedruckter Form

oder

- in elektronischer Form

oder

- in einer durch den jeweiligen Betriebsleiter Eisenbahn/ sonstigen Verantwortlichen festzulegenden Form.

Es wird unterschieden nach Betriebsführung auf Eisenbahninfrastruktur des EIU SSB

a) Teil netzzugangsrelevantes Regelwerk

Als netzzugangsrelevante Regelwerke werden festgelegt:

- | | |
|-----------------|--|
| - Ril 301 DB AG | Signalbuch |
| - Ril 408 DB AG | Züge fahren und Rangieren |
| - Ril 458 DB AG | Außergewöhnliche Sendungen |
| - Ril 483 DB AG | Zugbeeinflussungsanlagen bedienen |
| - BUVO- NE | Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen |

b) Teil nicht netzzugangsrelevantes Regelwerk

Als nicht netzzugangsrelevante Regelwerke werden festgelegt:

- | | |
|-----------------|--|
| - Obri- NE | Oberbau- Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen |
| - Ril 406 DB AG | Fahren und Bauen |

c) sonstige Bestimmungen, die durch Landeseisenbahngesetzgebung nach landesspezifischen Rechtsakt des Bundeslandes Brandenburg als verbindlich erklärt wurden, Regelwerke des VDV oder weitere allgemein anerkannte Regeln der Technik (in Form von Regelwerken der DB AG), die den nicht geregelten Rechtsraum bei der Betriebsführung auf Eisenbahninfrastruktur von NE- Bahnen abdecken

- VDV- Schrift 714 Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen
- VDV- Schrift 753 Eisenbahnfahrzeug- Führerscheinrichtlinie

- VDV- Schrift 755 Streckenkenntnis- Richtlinie
- VDV- Schrift 757 Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen

Details zu Fahrplanunterlagen (zulässige Geschwindigkeiten, Fahrzeiten, örtliche Besonderheiten) sowie Informationen zu sonstigen Besonderheiten und vorübergehenden Langsamfahrstellen (La) werden von DB Netz AG, RB Ost Berlin erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

2.2. Sicherheit des Eisenbahnbetriebes

Das EIU SSB weist in Umsetzung der Bestimmungen der EBV folgende durch die LEA des Bundeslandes Brandenburg bestätigte Funktionsstruktur für den BL E auf:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| - Betriebsleiter Eisenbahn | Herr Volker FELDHEIM |
| - stv. Betriebsleiter Eisenbahn | Herr Roland PFEFFERKORN |

Die BL E sind nach der EBV für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes verantwortlich. Für die genannten Funktionen liegen Anweisungen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit in Form von Geschäftsanweisungen bzw. Geschäftsverteilungsplänen vor.

Weitere betriebsdienstliche Tätigkeitsgruppen werden nach Erfordernis einbezogen, es werden derzeit keine örtlichen Betriebsleiter eingesetzt.

2.3. Regelwerke zum Gesundheits-, Arbeits-, Brand-, Umwelt- und Katastrophenschutz (GABUK)

Für die Aktualisierung des Bestands und die Umsetzung der Bestimmungen zum GABUK ist der BL E verantwortlich. Für weitere Bahnbetriebspersonale, die auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU SSB dienstlich tätig sind, ist vor dem Einsatz im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen EVU bzw. sonstigen Unternehmen zu prüfen, inwieweit der vorhandene Wissensstand dem aktuellen Stand des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks entspricht (Prüfung des Nachweises durchgeführter Belehrungen bzw. Einbeziehung in Vertragsgestaltung bei Verantwortungsübernahme durch den jeweiligen Dritten).

Bei Durchführung bahnbetrieblicher Aufgaben im Gleisbereich gilt grundsätzlich das Regelwerk der BG Verwaltung, insbesondere

- BGV 30 Schienenbahnen
- BGV D 33 Arbeiten im Bereich von Gleisen
- BGI 529 Rangieren bei Eisenbahnen
- BGI 771 Sicheres Verhalten im Gleisbereich und beim Bewegen von Eisenbahnfahrzeugen

3. Ergänzende Bestimmungen zur Betriebsdurchführung

3.1. Beschreibung der Eisenbahninfrastruktur (siehe auch Anlage A 03)

- Betriebsführungsgrenze DB Netz AG:

Die Betriebsführungsgrenze zwischen den EIU DB Netz AG und SSB am km 12,684/ Standort Esig 66 F Bf Bad Saarow- Pieskow ist gekennzeichnet.

- Gleise

Gl 1 Streckengleis Bf Bad Saarow- Pieskow/ Hp Bad Saarow Klinikum

Die Befahrbarkeit Gl 1 endet in km 12,940 in Höhe Bahnsteigende. An diesem Punkt ist ein ständig wirksam geschalteter PZB- Magnet 2.000 Hz installiert.

- Weichen entfällt

3.2. Anzuwendende Signale

Grundsätzlich gelten auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU SSB die Bestimmungen der ESO in Form der Ril 301 DB AG – Signalbuch –.

3.3. Festlegungen zur Betriebsführung

Auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU SSB werden Zugfahrten mit regelspurigen Eisenbahnfahrzeugen mit Zulassung nach EBO/ einer Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV durchgeführt. Rangierfahrten finden ausschließlich im Rahmen von Betriebs- und Bauanweisungen auf Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Ril 406 DB AG statt. Dazu ist die Eisenbahninfrastruktur zum Baugleis zu erklären.

In diesem Fall sind die Bestimmungen der Ril 408 DB AG – Züge fahren und Rangieren – Module 08 und 09 anzuwenden.

Für die Tf, die die Eisenbahninfrastruktur befahren, ist ein besonderer Vermerk zu Kenntnissen der Betriebsführung nach FV- NE im Beiblatt zum Führerschein nach VDV- Schrift 753 bzw. Ril 492 DB AG, Modul 492.0753 nicht erforderlich. Streckenkenntnis im Bereich der Eisenbahninfrastruktur ist nachzuweisen.

Für geschobene Rangierfahrten, die nicht mit Funkfernsteuerung durchgeführt werden, ist in einer Betra der Einsatz eines Rangierbegleiters vorzuschreiben.

Auf führenden Triebfahrzeugen/ Triebwagen ist die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der PZB nach den Bestimmungen der Ril 483 DB AG zu gewährleisten.

Regelungen zur Mitfahrt im Führerraum von führenden Triebfahrzeugen/ Triebwagen trifft das trassenbestellende EVU.

Zur Kontrolle des Zustands der Eisenbahninfrastruktur dürfen vom EIU SSB legitimierte Mitarbeiter/ Personale nach vorheriger Abstimmung mit dem Betriebsleiter Eisenbahn des jeweiligen EVU in den Führerräumen von Triebfahrzeugen/ Triebwagen mitfahren.

Das Abstoßen und Verschieben von Eisenbahnfahrzeugen auf der Eisenbahninfrastruktur ist nicht gestattet.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Zug- und Rangierfahrten ist mit den zur Verfügung stehenden Funk- und Festnetzsprecheinrichtungen zu kommunizieren.

Bei Zugfahrten in Richtung Bf Bad Saarow- Pieskow meldet der Zf die ordnungsgemäße Vorbereitung des Zuges/ die Abfahrbereitschaft an den Fdl Fürstenwalde. Eine Zustimmung zur Abfahrt des Zuges wird durch den Fdl Fürstenwalde nicht gesondert erteilt. Im Fall der Wahrnehmung der Aufgaben der Zugaufsicht durch den Triebfahrzeugführer als Zugführer ist kein gesonderter Abfahrauftrag erforderlich.

Berechtigt zur Aufhebung von Streckensperrungen sind der BL E, der stv BL E sowie sonstige vom BI E beauftragte Beschäftigte des EIU SSB.

Sperrfahrten werden auf Grundlage der Bestimmungen der Ril 408.0481 und 408.0482 durchgeführt, die erforderliche Kommunikation erfolgt ausschließlich zwischen Zf und Fdl Fürstenwalde.

Bei Beeinflussungen der planmäßigen Betriebsführung, die durch die Eisenbahninfrastruktur befahrende EVU verursacht werden (Fahrzeugstörung etc.), meldet der Tf entsprechend den internen Festlegungen des EVU den Vorgang an den Fdl Fürstenwalde.

Bei Vorgängen, die die Einbeziehung des EIU SSB erfordern (Anforderung von Havarietechnik) informiert das EVU das EIU SSB und stimmt gemeinsam Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ab.

Unfallmelde t a f e l I

Eisenbahninfrastruktur Bf Bad Saarow- Pieskow – Hp Bad Saarow Klinikum

Aufgaben des Mitarbeiters nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Ruhe bewahren!

Überblick verschaffen!

Unfallmeldestelle EIU SSB über zentrale Notrufnummer 0151 53107655
verständigen!

auszulösende Aktivitäten:

- Strecken- /Gleisperrung veranlassen
- Ort bestimmen
- Anzahl verletzter Personen angeben
- Angabe zu ausgebrochenem Feuer
- Angaben zu ausgetretenen gefährlichen Stoffen
- Angaben zur Beeinträchtigung von sonstigen Verkehrswegen
- Sicherung der Unfallstelle
- Bekämpfung von Feuer
- Sicherung von Spuren und Beweisstücken
- Ermittlung von Zeugen
- Einweisung von Helfern
- Absperren der Ereignisstelle
- Unterrichtung NFM über Situation und getroffene Maßnahmen
- Auskunft an untersuchende Stellen

Unfallmeldestelle verständigt Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte

U n f a l l m e l d e t a f e l I I

Unfallmeldestelle: Notfallmanager EIU SSB

Rufnummer: 0151 53107655

Maßnahmen und Meldungen

Meldung an

01. Strecke/ Gleise sperren,
Fahrzeugbewegungen einstellen
weitere Gefahrenabwehr Betriebsleiter Eisenbahn

02. Fremdretingungskräfte verständigen
Angabe:
- freigewordene gefährliche Stoffe
- UN- oder Placard- Nr.
- Grundwassergefährdung
- erforderliche Aufgleisarbeiten
- Verständigung von Hilfskräften

örtliche Rettungsleitstelle:

Feuerwehr Telefon 112

notärztliche Versorgung:

Helios- Klinikum Bad Saarow
Pieskower Straße 33
D-15526 Bad Saarow Telefon: +49 33631 70

Wasserschutzpolizei
Karl- Marx- Damm
D-15526 Bad Saarow Telefon: +49 33631 2118

Amt Scharmützelsee
Ordnungs- und Sozialamt Telefon: +49 33631 45113

zuständige Polizeidienststelle:

Polizeihauptwache Fürstenwalde
August- Bebel- Straße 63
D-15517 Fürstenwalde Telefon: +49 3361 5680

Polizeiposten Bad Saarow
D- 15526 Bad Saarow
Ulmenstraße 15 Telefon: +49 33631 868170

03. bisher getroffene Maßnahmen überprüfen
04. Verständigung von beteiligten EVU:

ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH
Eitelstraße 86
D-10317 Berlin

Betriebsdisposition

+49 30 514 8888 22
05. Information an anschließendes EIU DB Netz AG:

Notfalleitstelle DB Netz AG RB Ost Berlin
+49 030 297 41556
06. Betreuung und Ablösung betroffener Mitarbeiter
07. interne Information EIU SSB
08. Anforderung externer technischer Hilfe nach Festlegung NFM

Anlage A 04

Örtliche Richtlinien zur Ril 408.01-09 für das Zugpersonal auf der Betriebsstelle Hp Bad Saarow Klinikum/ Strecke 105:

01. Regeln für die Strecke:

keine Angaben

02. Regeln für die Betriebsstelle:

Hp Bad Saarow Klinikum

Ril 408.0321 Abschn. 3 Abs. 1 Melden, dass der Zug vorbereitet ist

Züge in Richtung Bad Saarow- Pieskow an Fdl Fürstenwalde
SbV des EIU Scharmützelseebahn GmbH & Co KG beachten

Das Überfahren der Betriebsführungsgrenze km 12,940 in Richtung Beeskow
(Bahnsteigende) mit Eisenbahnfahrzeugen ist verboten